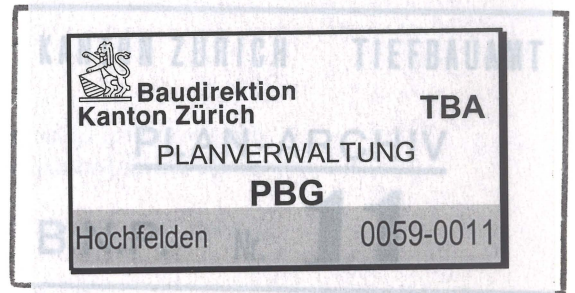


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Juli 1988



2302. Privater Quartierplan

Am 31. Mai 1988 ersuchte der Gemeinderat Hochfelden um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. März 1988 betreffend Genehmigung des privaten Quartierplans Staldern.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 5. April 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 27. Mai 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Stadlerstrasse S-1, im Osten durch den projektierten Fussweg zur Stadlerstrasse, im Süden durch den Flurweg (Obere Buckgasse) und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt, mit Ausnahme eines lediglich zur Umlegung beigezogenen Landstreifens im Westen, innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hochfelden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die von der Stadlerstrasse S-1 zur Oberen Buckstrasse abzweigende Quartierstrasse A sowie eine von dieser abzweigende Quartierstichstrasse B.

Die an der Quartierstrasse A auf 18 m und an der Quartierstichstrasse B auf 17,1 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Zwischen der Stadlerstrasse S-1, der Quartierstichstrasse B und der Oberen Buckgasse wurden noch Baulinien für Versorgungsleitungen festgelegt. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Stadlerstrasse S-1 und entlang des projektierten Fussweges eingetragenen Verkehrsbaulinien sind zurzeit in Revision. Entlang des quartierplanseitigen Randes des projektierten Fussweges und an der Stadlerstrasse bei der Einmündung der Quartierstrasse A werden die Baulinien teilweise aufgehoben.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse A 2,0% und bei der Quartierstichstrasse B 13,0%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Hochfelden am 29. März 1988 genehmigte private Quartierplan Staldern wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hochfelden, 8182 Hochfelden (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

Gde. Hochfelden

zung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Juli 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi